

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Abteilung III/2 Forstliche Legistik, Rechtspolitik und Berufsqualifikation Marxergasse 2 1030 Wien

Per E-Mail an: Abt-32@bml.gv.at

Wien, 11. August 2023

Stellungnahme: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Forstgesetzes 1975 – Begutachtungsverfahren

GZ: 2023-0.429.878

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben **nimmt der Umweltdachverband** zum im Betreff genannten Begutachtungsentwurf binnen offener Frist **wie folgt Stellung**:

A) Grundsätzliche Anmerkungen

Laut den Erläuterungen des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs werden Maßnahmen zu den Anpassungserfordernissen aufgrund des fortschreitenden Klimawandels, zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit, zur zukunftsorientierten Implementierung ökologischer Gesichtspunkte, Modernisierung der Ausbildung und zur notwendigen Umsetzung und Durchführung von Unionsrecht mit dem Begutachtungsentwurf umgesetzt.

Grundsätzlich begrüßt der Umweltdachverband notwendige Anpassungen des Forstgesetzes an die Anforderungen des Klimawandels sowie die Einführung weiterer ökologischer Gesichtspunkte, die insbesondere in Hinblick auf die Biodiversitätskrise notwendig sind.

Gleichwohl muss auch festgestellt werden, dass abermals erforderliche Anpassungen zur Einhaltung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie in Verbindung mit der Aarhus-Konvention nicht Bestandteil dieser Novelle sind. Dazu wird auf folgenden Sachverhalt hingewiesen:

Exkurs: forstfachliche Maßnahmen in Europaschutzgebieten/Natura 2000-Gebieten

Regelmäßig erlangt der Umweltdachverband Kenntnisse über forstfachliche Eingriffe in Europaschutzgebiete, bei denen keine oder nur mangelhafte Naturverträglichkeitsprüfungen iSd Art 6 FFH-

RL durchgeführt werden. Insbesondere in den Bundesländern Niederösterreich und Salzburg kommt es daher regelmäßig zu unionsrechtswidrigen Eingriffen in Europaschutzgebiete. Die Folge daraus sind Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzgebietes ohne die tatsächlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und des Schutzzweckes ausreichend festzustellen und kumulative Wirkungen zu berücksichtigen.

Damit werden nicht nur die Schutzbestimmungen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie verletzt, sondern auch die Beteiligungsrechte im Sinne der Aarhus-Konvention. Mittlerweile steht außer Frage, ob anerkannte Umweltorganisationen an Verfahren mit Berührungspunkten zu Unionsumweltrecht zu beteiligen und ihnen Beschwerderechte einzuräumen sind. Umso mehr liegt es in der Verantwortung der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder, dies auch zu gewährleisten. Dies ist aber in einigen Konstellationen nicht der Fall, wie das Beispiel der Fällungen im Nationalpark Hohe Tauern eindrücklich zeigt.

- <u>Fällungen im Nationalpark Hohe Tauern:</u>

Dem Umweltdachverband wurde in einem forstrechtlichen Bewilligungsverfahren seine Parteistellung als anerkannte Umweltorganisation durch den VwGH¹ anerkannt. In seiner Begründung führt er an, dass ungeachtet fehlender innerstaatlicher Regelungen im Forstgesetz die Forstbehörde dazu berufen und zuständig ist, die Frage der Vereinbarkeit der beantragten Fällungen mit den Schutzgebieten der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Sohin kommt dem Umweltdachverband gemäß Art 9 Abs 2 und Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention ein Beschwerderecht zu.

Nachdem das LVwG² mit Beschluss vom 05.06.2020 die Beschwerde mangels Vorliegens eines rechtlichen Interesses zum Einbringungszeitpunkt als unzulässig zurückgewiesen hat, wurde dieser Beschluss wiederum im Rahmen einer außerordentlichen Revision vom VwGH aufgehoben. In seinem Erkenntnis vom 20.12.2019 hat der VwGH festgestellt, dass dem Umweltdachverband unabhängig von der Tatsache, dass der Bewilligungsinhalt vom Antragsteller bereits 2017 konsumiert worden war, wegen des gegebenen Rechtsschutzinteresses einer inhaltlichen Untersuchung zuzuführen ist.³ Anerkannten Umweltorganisationen kommt somit ein Beschwerderecht iSd Art 9 Abs 2 und 3 zu, selbst wenn der Eingriff bereits stattgefunden hat, das bewilligte Vorhaben somit bereits konsumiert wurde.

Im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes wäre es daher dringend geboten, derartige Rechtslücken zu schließen und anerkannten Umweltorganisationen in derartigen Verfahren Beteiligtenstellung einzuräumen. Insbesondere bei Berührung von Unionsumweltrecht wie der FFH-RL. Nach Aufhebung des verfahrensgegenständlichen Bescheides und Zurückweisung an die Forstbehörde zur neuerlichen Entscheidung, hat es bis zum heutigen Tag keine Beurteilung der erfolgten Eingriffe und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet gegeben.

In einem weiteren nahezu identen Fall hat das LVwG der Beschwerde des Umweltdachverbandes stattgegeben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverwiesen. In seiner Entscheidung hat das LVwG ausdrücklich festgehalten, dass trotz ihrer Situierung in einem natürlichen Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL entgegen den Vorgaben des Art 6 Abs 3 FFH-RL keiner Verträglichkeitsprüfung im Sinne dieser Bestimmungen unterliegen. Weiters führt das LVwG aus, dass die Behörde es ganz klar und eindeutig unterlassen hat, im forstrechtlichen Bewilligungsverfahren eine Verträglichkeitsprüfung nach Art 6 Abs 3 FFH-RL unter Einbeziehung des Beschwerdeführers durchzuführen.⁴

Anhand dieser Beispiele wird der Handlungsbedarf für eine unionsrechtskonforme Umsetzung im Forstgesetz ersichtlich. Der Umweltdachverband fordert dahingehend eine Ergänzung des vorliegenden Entwurfs zur Änderung des Forstgesetzes 1975, in dem die Beteiligungsrechte gemäß Aarhus-Konvention berücksichtigt werden und die Einhaltung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie gewährleistet ist.

¹ VwGH vom 20.12.2019 Ro 2018/10/0010-3.

² LVwG vom 05.06.2020 405-1/489/1/24-2020, 405-1/490/1/22-2020.

³ VwGH vom 28.03.2022 Ra 2020/10/0101.

⁴ LVwG vom 01.02.2021 405-1/575/1/6-2021.

Nachfolgend wird auf die im Begutachtungsentwurf enthaltenen Änderungen Stellung genommen.

B) Detaillierte Anmerkungen zum Begutachtungsentwurf

Die Erweiterung der Ziel- und Grundsatzbestimmung in § 1 ForstG 1975, um den Aspekt des Klimawandels sowie um die Funktion als Kohlenstoffsenke, wird ausdrücklich begrüßt.

Ad Z 3 (§ 2 Abs 3) Agroforstflächen

Der Umweltdachverband begrüßt, dass gemeldete Agroforstflächen, auch wenn sie die gleiche Schutzfunktionen wie Windschutzanlagen aufweisen, nicht als Windschutzanlagen gelten.

Ad Z 5 (§ 32a Abs 4) Wälder mit besonderem Lebensraum

Es wird begrüßt, dass der Naturschutzbehörde des jeweiligen Bundeslandes ein Anhörungsrecht bei Verfahren gem § 17, § 81 und § 85, die Wälder mit besonderem Lebensraum betreffen, eingeräumt wird. Angesichts der bereits oben festgehaltenen mangelhaften Umsetzung der FFH-RL und der Aarhus-Konvention muss aber nochmals hervorgehoben werden, dass ein Anhörungsrecht der Naturschutzbehörde zwar grundsätzlich positiv zu erachten ist, aber nicht als adäquate Lösung der Umsetzungsdefizite gelten kann.

Ein Anhörungsrecht der Naturschutzbehörde ist nicht geeignet eine Verträglichkeitsprüfung iSd Art 6 Abs 3 FFH-RL zu ersetzen. Es bleibt damit weiterhin unbeachtet, ob die verschiedenen forstfachlichen Eingriffe iSd ForstG kumulative Effekte auf das jeweilige Europaschutzgebiet erzeugen oder nicht. Etwa war auch die zuständige Forstbehörde in Salzburg nicht in der Lage zu sagen, wie viele Eingriffe im Zeitraum der vergangenen Jahre überhaupt im Europaschutzgebiet stattgefunden haben. Außerdem wird der für die Forstbehörde heranzuziehende Beurteilungsrahmen nicht auf die im Naturschutzgesetz verankerten Schutzgüter erweitert. Daher ist davon auszugehen, dass weiterhin die Forstbehörde, sofern diese überhaupt in unmittelbarer Anwendung der FFH-RL eine Verträglichkeitsprüfung gem Art 6 Abs 3 durchführt, lediglich auf die im Forstgesetz enthaltenen Schutzgüter eingehen wird.

Außerdem ändert diese Regelung nichts an der Tatsache, dass die anerkannten Umweltorganisationen in derartigen Verfahren weiterhin keine Beteiligungsrechte innehaben, weswegen weiterhin eine Verletzung der nach Aarhus garantierte Beteiligungs- und Beschwerderechte der betroffenen Öffentlichkeit vorliegt.

Der Umweltdachverband fordert daher die einschlägige und unmissverständliche Judikatur der Gerichte des öffentlichen Rechts sowie des Europäischen Gerichtshofes endlich zu beachten und das innerstaatliche Recht in Einklang mit der FFH-RL und der Aarhus-Konvention zu bringen. Hier bedarf es neben etwaiger Anpassungen im Forstgesetz auch einer Lösung mit den Bundesländern, damit forstfachliche Maßnahmen in Europaschutzgebieten einer unionsrechtskonformen Verträglichkeitsprüfung zugeführt werden.

Ad Z 40 (Anhang)

Die Streichung des Begriffs "Ailanthus" aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben wird begrüßt. Beim in Österreich vorkommenden Götterbaum (Ailanthus altissima) handelt es sich um eine aus Ostasien stammende, hochinvasive Art, die die Artenvielfalt insbesondere von Gefäßpflanzen und Invertebraten in naturnahen Lebensräumen (z.B. Halbtrockenrasen, lichte Wälder und Gebüsche) durch Konkurrenz- und Allelopathieffekte beeinflusst.

In diesem Zusammenhang wird aus naturschutzfachlicher Sicht angeregt, dass weitere nicht heimische Arten, die laut der Studie "Neobiota in Österreich" (Essl & Rabitsch 2002) als potenziell invasiv (z.B. Schmalblättrige Ölweide, *Elaeagnus angustifolia*) bzw. invasiv (Gewöhnliche Robinie, *Robinia pseudacacia*) gelten, aus dem Anhang des Forstgesetzes gestrichen werden.

Darüber hinaus sollten keine zusätzlichen nicht heimischen Baum- (z.B. Trompetenbaum, *Catalpa bignonioides*) und Straucharten (z.B. Scheinindigo, *Amorpha fruticosa*) in den Wald eingebracht werden.

C) Ergänzende Anmerkungen zum Forstgesetz

Baumhaftung

Seit einiger Zeit ist eine öffentliche Diskussion über die Haftung für Schäden durch Bäume und etwaige Gesetzesänderungen im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1319 ABGB) und im Forstgesetz (§ 176 ForstG) im Gange. Um intakte Waldökosysteme langfristig zu erhalten, ist der Schutz ökologisch wertvoller Baumbestände essenziell. Die unvorteilhafte Rechtslage zur Baumhaftung sorgt jedoch für unnötige Fällungen. Eine unbefriedigende Situation für alle Beteiligten, deren Auflösung auch von der Plattform "Österreichische Baumkonvention" adressiert wird.

Nach geltendem Recht haften Waldbesitzer:innen für Schäden, die durch den Zustand ihrer öffentlichen Waldwege und -straßen verursacht werden, sofern sie es grob fahrlässig unterlassen, entsprechende Maßnahmen zur Schadenvermeidung zu ergreifen. Daraus entstehen beträchtliche Probleme. So werden Waldbesitzer:innen mit einer aufwändigen Schadensvermeidungspflicht belastet. Die Folge daraus sind zahlreiche Fällungen von sogenannten "Gefahrenbäumen" oder die Beseitigung wertvoller Totholzbäume.

Die Benützer:innen von Waldwegen oder Waldstraßen haben aus Sicht des Umweltdachverbandes auf typische Gefahren der jeweiligen Umgebung eigenverantwortlich zu achten. In Deutschland besagt etwa § 13 Abs I S 3 BWaldG: "Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren." Eine dem deutschen Vorbild entsprechende Regelung sollte auch in Österreich angestrebt werden.

Angesichts der sich darstellenden Rechtsunsicherheit zur Frage der Haftung für typische Gefahren des Waldes wäre eine Novellierung der Wegehalterhaftung (ABGB und Forstgesetz) aus Sicht des Umweltdachverbandes empfehlenswert. Außerdem fehlen Klarstellungen zur Waldrandhaftung im Forstgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Franz Maier Präsident Umweltdachverband Mag. Gerald Pfiffinger Geschäftsführer Umweltdachverband